

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

### 1. ALLGEMEINES

Aufgrund nachfolgender Bedingungen werden sämtliche Aufträge über Lieferungen angenommen bzw. ausgeführt und von den Bestellern durch die Auftragserteilung bzw. Warenübernahme ausdrücklich anerkannt. Abweichende telefonische oder mündliche Zusagen und Vereinbarungen, insbesondere auch widersprechende Geschäftsbedingungen des Käufers, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Die Verkaufs- und Lieferbedingungen finden insoweit Anwendung als nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart oder durch Gesetz zwingend vorgeschrieben ist.

### 2. MUSTER UND ANALYSEN

Muster und Proben gelten stets als unverbindliche Ansichtsmuster. Allfällige Analysendaten sind auch diesbezüglich der Höchst- und Mindestwerte als ungefähr anzusehen, es sei denn, dass bestimmte Eigenschaften ausdrücklich zugesagt werden.

### 3. PREISE

Die Preise sind freibleibend und haben die bei Angebotserstellung herrschenden Umstände als Grundlage. Alle Änderungen der Gestehungskosten vor erfolgter Lieferung, wie Erhöhung unserer Einstandspreise, Erhöhung von Abgaben, Steuern, Zöllen und sonstigen preisbildenden Komponenten, gehen zu Lasten des Käufers.

### 4. LIEFERUNG

#### 4.1 Mengenfeststellung:

Verbindlich für die Mengenfeststellung und -berechnung ist das am Auslieferungslager festgestellte Volumen bzw. Gewicht. Bei Lieferungen im Tankwagen ist die Menge maßgebend, die von unserem Beauftragten durch die am Tankwagen befindliche geeichte Messvorrichtung festgestellt wird.

#### 4.2 Erfüllungsort der Lieferung:

Erfüllungsort der Lieferung ist das Auslieferungslager. Der Transport der Ware geht auf Gefahr und Kosten des Käufers, außer bei vereinbarter Lieferung „Frei Haus“. Dies hat allerdings zur Voraussetzung, dass die Abladestelle auf einem für LKW/TKW gut zu befahrenen Weg zu erreichen ist. Lieferung „frachtfrei“ geht grundsätzlich auf Gefahr des Käufers. Der Käufer hat weiters Vorsorge zu treffen, dass in Straßentankwagen angelieferte Ware unverzüglich entladen werden kann. Kosten, die vom Käufer durch verschuldete Verzögerungen bei Warenannahme entstehen, gehen zu dessen Lasten. Dies gilt auch bei Nichtannahme der Warenlieferung, die uns außerdem zum Vertragsrücktritt ohne Setzung einer Nachfrist berechtigt.

4.2.1 Die Übernahme einer Sendung durch die Eisenbahn oder Transportführer gilt als Beweis für die einwandfreie Beschaffenheit der Gebinde und schließt Ansprüche an uns wegen unterwegs entstandener Schäden oder Verluste aus. Eine Versicherung der Ware gegen Transportrisiken erfolgt nur auf ausdrücklichem Wunsch des Käufers zu dessen Lasten. Eine Haftung für Lieferverzögerungen sowie für Handlungen und Unterlassungen, die durch ein Verschulden von Transportführer oder Bahn entstanden sind, wird nicht übernommen.

#### 4.3 Lieferzeit:

Angaben oder Zusagen über Lieferzeit oder Lieferfrist sind unverbindlich, es sei denn, dass diese in einer vom Besteller verlangten Auftragsbestätigung ausdrücklich bestätigt wird. Alle Fälle von höherer Gewalt entheben uns für deren Dauer von jeder Lieferverpflichtung sowie der Umstand, dass wir von unseren Lieferanten nicht oder nicht rechtzeitig beliefert werden können, Schadenersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

### 5. UMSCHLISSUNG

5.1 Die von uns beigestellten Leihgebinde bleiben unser Eigentum und dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Eine Rücksendung der Leihgebinde per Bahn, Spedition oder anderer Frachtführer ohne unseren ausdrücklichen Auftrag erfolgt zu Lasten des Auftraggebers der Rücksendung. Bei Verlust oder Beschädigung hat der Käufer Schadenersatz in Höhe der Anschaffungskosten neuer, gleichartiger Gebinde zu leisten. Dies gilt nicht für Einweggebinde. Wir sind weiters nicht verpflichtet, die vom Käufer beigestellten Gebinde, Lagertanks und sonstige Umschließungen auf deren Sauberkeit oder Lagerungseignung zu überprüfen. Für Qualitätsminderungen und daraus entstandenen Schäden können wir keine Haftung übernehmen.

5.2 Diese Bestimmungen gelten auch analog für alle von uns zur Verfügung gestellten Leihgeräte.

### 6. ZAHLUNG

6.1 Die Zahlung hat, mangels anderer Vereinbarung, ohne Abzug, zuzüglich der Umsatzsteuer, prompt nach Erhalt der Lieferung bzw. Rechnung zu erfolgen.

6.2 Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 1333 Abs 2 ABGB zu verlangen. Außerdem sind wir berechtigt, bei Zahlungsverzug, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden, oder bei Bekanntwerden von Umständen, die die Einbringlichkeit unserer Forderungen unseres Erachtens nach gefährden oder zweifelhaft erscheinen lassen, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, die beim Kunden lagernde, noch nicht bezahlte Ware abzuholen und künftige Lieferungen nur mehr gegen Barzahlung durchzuführen. Gegenforderungen können durch den Käufer nicht ohne unsere ausdrückliche Zustimmung gegen unsere Forderung aufgerechnet werden.

6.3 Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und vorbehaltlich Diskontierungsmöglichkeit angenommen, wobei alle mit dem Diskont zusammenhängende Kosten und Spesen zu Lasten des Käufers gehen.

### 7. EIGENTUMSVORBEHALT

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises der gelieferten Waren behalten wir uns das Eigentum an der Ware vor.

### 8. GEWÄHRLEISTUNG

Beanstandungen müssen schriftlich und spätestens 14 Tage nach Lieferung angezeigt werden. Wirksamkeitsvoraussetzung jeder Beanstandung ist, dass der Käufer eine unvermischte Probe (1 Lt./kg), welche in Gegenwart eines Vertreters unserer Firma gezogen werden muss, beibringt. Der Käufer kann bei mangelhafter Lieferung Umtausch oder Nachlieferung verlangen, nicht aber Preisminderung oder Wandlung, Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

### 9. GERICHTSSTAND

Gerichtsstand für Rechte und Pflichten beider Vertragsteile ist das ordentliche Gericht in Linz.